



Satzung

Stand: 2018

Förderkreis
für Ganzheitsmedizin
Bad Herrenalb e.V.

Satzung

§ 1 Der „Förderkreis für Ganzheitsmedizin Bad Herrenalb e.V.“ mit Sitz in Ettlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name des Vereins:

„Förderkreis für Ganzheitsmedizin Bad Herrenalb e.V.“
mit Sitz in 76275 ETTLINGEN

Der Verein ist weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

Dies ist die Konkretisierung und Fortsetzung der seit 1973 durchgeführten Treffen und Veranstaltungen wie zum Beispiel der Walzenhausener Gespräche, Oberbalmberger Gespräche, der Seminare von Gwatt und Bad Herrenalb, der Bad Herrenalber Gespräche, der Seminare von Bozeman, Montana und Jackson Hole, Wyoming, USA und der „sinnvollen Ferien“.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Institutionen mit im Wesentlichen folgender Zweckausrichtung:

- 1.) Die Errichtung überregionaler Zentren für Selbsthilfegruppen.
- 2.) In diesen Zentren: Durchführung von Seminaren und Workshops zur Förderung des Ganzheitsbewusstseins und damit ein konstruktiver Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen.

Kurse zur Erziehung und Einübung gesundheitsbewussten Lebens und Gestaltung positiver zwischenmenschlicher Beziehungen unter Berücksichtigung des gesamten sozialen Umfeldes.

- 3.) Organisation und Durchführung der „Bad Herrenalber Gespräche“ mit wissenschaftlichen Vorträgen über Gesundheitsfragen und aktiver Lebenshilfe.
- 4.) Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Kongresse über Ganzheitsmedizin und die damit angestrebte interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- 5.) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und Veröffentlichungen unter dem Namen „Begegnung“, in zwangloser Erscheinungsfolge zum Zwecke des Zusammenhaltes und Verbreitung der Vereinsziele. Literaturangebote über ganzheitliche Medizin.
- 6.) Förderung von Kliniken für Ganzheitsmedizin im In- und Ausland.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, allerdings darf den gewählten ehrenamtlichen Vorständen eine angemessene Vergütung gem. § 3 Nr.26a EStG gezahlt werden, die sich nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins richtet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2010

§ 4 Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen.

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehren-Mitglieder.

Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder können sein: Natürliche Personen, Personenvereinigungen (Körperschaften) und juristische Personen.

Mitgliedsbeiträge:

- a) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- b) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- d) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung abgebucht.

Das Kalenderjahr ist auch das Geschäftsjahr.

Der Vorstand stellt die Bescheinigungen für Spenden und Vermächtnisse aus.

§ 5 Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich, und zwar durch Kündigung per eingeschriebenem Brief, Eingang desselben bis spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres. Der Austritt erfolgt gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

Vorstand, oder und Mitgliederversammlung

Als weitere Organe sind vorgesehen:

Verwaltungsbeirat, Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden und einem Beisitzer. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen

- laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2008 Satz 3 und 4

§ 7 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen Kassensführer bestellen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Geschäftsführer und Kassensführer wird durch Vertrag geregelt.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal des betreffenden Geschäftsjahres statt. Außerdem muss Die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. *

§ 9 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen

bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit aller abstimmungsberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Rahmen der Hilfen für seelische Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen und Prophylaxe, auch im Sinne der Prävention bei Kindern und in Familien zu verwenden (Stichwort „ansteckende Gesundheit“). Sie sind einer gemeinnützigen Einrichtung oder ähnliches zuzuführen, die diesen Zweck verfolgen. Über die zu begünstigenden Einrichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

* laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2010

§ 12 Sofern vom Registergericht oder von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde am 29. Januar 1989 in Karlsruhe errichtet.

Anhang zur Satzung betreffend den Förderkreis für Ganzheitsmedizin e.V.

Erklärung der folgenden Begriffe:

„Sinnvolle Ferien“

Es handelt sich hier um Aktivitäten die von Psychotherapeuten ganztägig und für die gesamte Zeit für ehemalige und zukünftige Patienten einerseits als Nachsorge und andererseits als Vormotivation durchgeführt werden.

„Kurse zur Erziehung und Einübung gesundheitsbewussten Lebens und Gestaltung positiver zwischenmenschlicher Beziehungen unter Berücksichtigung des gesamten sozialen Umfeldes.“

Es handelt sich hier um psychotherapeutische Veranstaltungen die als Schwerpunkt gestörte zwischenmenschliche Beziehungen im Rahmen familientherapeutischer systemorientierter Aktivitäten zum Ziel haben.

„Organisation und Durchführung der Bad Herrenalber Gespräche mit wissenschaftlichen Vorträgen über Gesundheitsfragen und aktiver Lebenshilfe.“

Es handelt sich hier um die Fortsetzung der seit 1971 durchgeführten wissenschaftlichen Vorträge zum Thema Ganzheitsmedizin, die durch bekannte Vertreter dieser Richtung aus Praxis und Hochschule bestritten werden.

Der Vorstand

Verzeichnis des Amtsgerichts Stuttgart		April vom 16.04.2015 12:08		Nummer des Vereins: Seite 1 von 1		VR 336	
Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsbefugnisse b) Vertretungsbefugnisse und besondere Vertretungsbefugnisse	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen			
1	a) Förderkreis für Ganzheitsmedizin Bad Herrenalb e.V. b) Bad Herrenalb	a) Vertretungsbefugnisse sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln. b) 1. Vorsitzender: Dr. med. Kornelius, Bad Herrenalb, *07.08.1962 2. Vorsitzender: Kornel, Kornelius, Stuttgart, *30.05.1926	a) Verein Satzung vom 20.01.1989 zuletzt geändert am 04.12.2010	a) 16.02.2015 Sprudl b) Dieses Blatt hat zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registriklaus gealterten. Freigegeben am 16.02.2015. Tag der ersten Eintragung 06.03.1989			
2		b) Bestellt als 2. Vorsitzender: Meier, Alfred, Langenwangen, *18.08.1947 Personenbezogenes Daten (Nachname) geändert bei 1. Vorsitzender: Dr. med. Roth-Schaffl, Kornelius, Bad Herrenalb, *07.08.1962 Nicht mehr 2. Vorsitzender: Kornel, Kornelius, Stuttgart, *30.05.1926		a) 15.04.2015 Dresdler			

Protokoll über die Gründung des Vereines: "Förderkreis für Ganzheitsmedizin Bad Herrenalb e. V."

Aufgrund öffentlicher und persönlicher Einladung sind heute, am 29. Januar 1989, 10.00 Uhr früh im Residenzhotel: 7500 Karlsruhe laut Anwesenheitsliste (Anlage 1 zum Protokoll) 28 Damen und Herren erschienen, um über die Gründung des Vereines: "Förderkreis für Ganzheitsmedizin Bad Herrenalb e. V." zu beraten und Beschluß zu fassen.

Herr Dr. Walter H. Lechler eröffnete die Versammlung. Er legte kurz den Zweck der Zusammenkunft dar. Herr Dr. Lechler erklärte sodann, es sei ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu bestellen. Herr Volker Reimnitz erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen. Zur Protokollführung erklärte sich Herr Manfred Hader bereit.

Die Versammelten waren einstimmig damit einverstanden, daß Herr Reimnitz die Versammlungsleitung und Herr Hader die Protokollführung übernimmt.

Herr Reimnitz gab dann folgende Tagesordnung bekannt:

*Aussprache über die Gründung des Vereines: "Förderkreis für Ganzheitsmedizin Bad Herrenalb e. V.";
Beratung der Satzung des Vereines;
Wahl des Vorstandes;
Beschlüßfassung über die Vereinsbeiträge.*

Diese Tagesordnung fand die Zustimmung aller Anwesenden.

Herr Reimnitz erteilte sodann Herrn Dr. Lechler das Wort zur näheren Begründung des Vorschlags, einen Verein zu gründen. Herr Dr. Lechler legte kurz die Aufgaben und Ziele des zu gründenden Vereins dar.

Der Versammlungsleiter, Herr Reimnitz, stellte den Entwurf der Satzung Punkt für Punkt zur Diskussion.

Der Versammlungsleiter schlug vor, über die Satzung abzustimmen.

Dagegen erhob sich kein Widerspruch.

Die Versammlungsteilnehmer beschlossen sodann einstimmig durch Handaufheben, den: "Förderkreis für Ganzheitsmedizin Bad Herrenalb e. V." zu errichten, ihm die schriftlich vorliegende Satzung zu geben und dem Verein als Gründungsmitglieder anzugehören.

Im Anschluß daran schlug Herr Reimnitz vor, die Herren Dr. Walther H. Lechler und Horst Esslinger als Vorstandsmitglieder zu wählen. Diese Teilnehmer erklärten sich mit ihrer eventuellen Wahl einverstanden. Gegenvorschläge gab es nicht.

Der Vorschlag fand die einstimmige Zustimmung der Versammlungsteilnehmer dahingehend, daß

Herr Dr. Walther H. Lechler

zum 1. Vorsitzenden und

Herr Horst Esslinger

zum 2. Vorsitzenden gewählt wurden. Die Wahl erfolgte einstimmig in offener Abstimmung durch Handaufheben.

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Nunmehr übernahm Herr Dr. Lechler die Versammlungsleitung.

Herr Dr. Lechler unterbreitete der Versammlung den Vorschlag, über die Mitgliedsbeiträge des Vereines abzustimmen. Die Abstimmung erfolgte in offener Abstimmung durch Handaufheben. Es wurden folgende Beiträge beschlossen:

*1.) Juristische Personen und Personenvereinigungen
(Körperschaften) zahlen als ordentliche Mitglieder einen
Jahresbeitrag von mindestens DM 600,--.*

2.) Erwerbstätige natürliche Personen zahlen als ordentliche Mitglieder jährlich mindestens DM 240,--; alle übrigen ordentlichen Mitglieder zahlen jährlich mindestens DM 120,--.

3.) Der erste Mitgliedsbeitrag in Höhe eines Jahresbeitrages ist fällig mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Der Jahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr und die anschließenden Mitgliedsjahre ist jeweils fällig im Dezember des Aufnahmejahres bzw. des jeweiligen Vorjahres.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Einziehungsermächtigung eingezogen.

Der Beschluß über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde einstimmig angenommen.

Herr Dr. Lechler machte den Vorschlag, daß die Vorgründungskosten vom Verein getragen würden. Daraufhin wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig durch Handaufheben beschlossen:

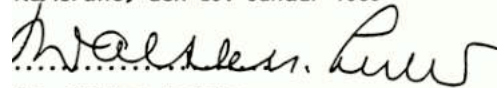
Die Vorgründungskosten für den: "Förderkreis für Ganzheitsmedizin Bad Herrenalb e. V." trägt der Verein.

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht.

Sodann wurde das Protokoll über die Gründungsversammlung verlesen und allseits als richtig genehmigt.

Herr Dr. Lechler schloß sodann die Versammlung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1989


Dr. Walther Lechler

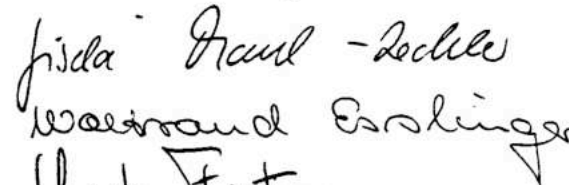



Manfred J. L. Hader


Volker Reimnitz





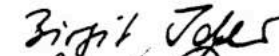





















Vereinsordnung

Allgemeines

§1 Zweck der Vereinsordnung

Die Vereinsordnung regelt Einzelheiten der Aufgaben und der Zusammenarbeit der Vereinsorgane, soweit dies nicht bereits durch die Vereinssatzung bestimmt ist.

§2 Verbindlichkeit der Vereinsordnung

Die Vereinsordnung ist allen Mitgliedern bekannt zu geben und dadurch für diese verbindlich.

§3 Erlass bzw. Änderung der Vereinsordnung

Die ordentliche Mitgliederversammlung erlässt bzw. ändert die Vereinsordnung mit Zwei-Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder

Information und Rechte der Mitgliederversammlung

a) zurückliegende Aktivitäten und Vorkommnisse

§4 Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Der Vorstand legt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab. Darin sind insbesondere die seit der letzten Berichterstattung geleistete Vereinsarbeit und Entwicklung des Mitgliederbestandes darzustellen.

§5 Kassenbericht und der Kassenprüfer

Der Vorstand informiert die ordentliche Mitgliederversammlung über die seit der letzten Berichterstattung aufgetretenen Einnahmen und Ausgaben des Vereins, wobei die wesentlichen Positionen im Einzelnen darzustellen sind. Anschließend legen die Kassenprüfer ihren Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung ab.

§6 Weitergehenden Auskünfte

Der Vorstand gibt auf Verlangen der (auch außerordentlichen) Mitgliederversammlung Auskünfte über den Stand der

Geschäfte, worunter alle Vereinsangelegenheiten zu verstehen sind.

§7 Würdigung der geleisteten Vereinsarbeit, Entlastung des Vorstandes.

Der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben, auf der Grundlage der §§ 4-6 erteilten Informationen die Vereinsarbeit zu würdigen und darüber zu beschließen. Dieser Beschluss beinhaltet die Entlastung des Vorstandes bzw. der Verweigerung der Entlastung zu einzelnen Sachverhalten.

b) künftige Aktivitäten

§8 Planung der Vorstandes

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über geplante Aktivitäten und deren Finanzierung. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung sind einzelne Sachverhalte näher zu erläutern.

§9 Würdigung der Planung, Anregungen und Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben, die Planung zu würdigen und darüber zu beschließen. Dieser Beschluss beinhaltet die zustimmende Kenntnisnahme bzw. Ablehnung einzelner Sachverhalte der Planung. Ebenso ist der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, selbst Anregungen zur Planung einzubringen und hierüber zu beschließen.